

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Arbeiten (Erzeugnisse und zugehörige Servicearbeiten) - Version März 2021

## ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE ERBRINGUNG VON ARBEITEN (VERSION APRIL 2021)

### 1. Geltungsbereich und Anwendung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- 1.1. In den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen wird das vertragliche Verhältnis zwischen der im Angebot genannten Cavotec-Gesellschaft ("Cavotec") auf einer Seite und dem Kunden ("Kunde" und zusammen mit Cavotec die "Vertragsparteien") auf der anderen Seite geregelt. Dies gilt in Fällen, in denen Cavotec Erzeugnisse (einschließlich kapitalintensiver Ersatzteile) und damit zusammenhängende Servicearbeiten wie Installation und Inbetriebnahme ("die Arbeiten") liefert. "Affiliates" bezeichnet im Hinblick auf eine Person jede andere Person, die direkt oder indirekt über einen oder mehrere Vermittler die erstgenannte Person kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht.
  - 1.2. Im Einzelnen ausgehandelte vertragliche Bedingungen haben gegenüber den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Vorrang, vorausgesetzt, sie wurden in Schriftform (einschließlich E-Mail oder Telefax) niedergelegt und von Cavotec bestätigt.
  - 1.3. Sämtliche vom Kunden erteilten Aufträge unterliegen diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, ohne Rücksicht auf etwaige anderslautende Bestimmungen in dieser Bestellung. Alle anderen in einer Bestellung dargelegten oder erwähnten Bedingungen (einschließlich etwaiger standardmäßiger Bedingungen des Kunden) werden hiermit ausdrücklich zurückgewiesen und haben keine Gültigkeit oder Wirkung.
- ### 2. Bestellverfahren.
- 2.1 Die spezifischen Erzeugnisse und/oder Servicearbeiten, die von Cavotec für die Arbeiten zu liefern sind ("Erzeugnisse", "Servicearbeiten"), werden in spezifischen Beschaffungsunterlagen ("Bestellungen") definiert. Eventuelle ergänzende technische Vorgaben ("Vorgaben") werden vom Kunden in der jeweiligen Bestellung im Detail festgelegt.
  - 2.2 Kundenbestellungen haben erst dann für Cavotec bindenden Charakter, wenn und soweit sie von Cavotec in Schriftform, auch per E-Mail ("Bestellbestätigung"), bestätigt worden sind. Unter anderem enthält die Bestellbestätigung das geplante Datum für den Beginn und das Ende der Dienstleistung.
  - 2.3 Falls der Kunde die Bestellbestätigung nicht innerhalb von 72 Stunden ab dem Datum ihres Belegs (auf beliebigem Wege, einschließlich E-Mail) ablehnt, gilt die Bestellbestätigung als

akzeptiert und ein verbindliches Abkommen zwischen Cavotec und dem Kunden tritt in Kraft.

- 2.4 Die Bestellbestätigung hat Vorrang und ersetzt die Kundenbestellung. Im Falle eines Widerspruchs hat die Bestellbestätigung Vorrang. Das Abkommen zwischen dem Kunden und Cavotec umfasst diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Bedingungen der Bestellbestätigung.
  - 2.5 Informationen in Cavotecs Katalogen, Broschüren, Preislisten und anderem Vertriebsmaterial gelten als vorläufig und unverbindlich. **Cavotec steht es frei, Bestellungen des Kunden zu akzeptieren oder abzulehnen, ohne Rücksicht auf vorangegangene Transaktionen.**
- ### 3. Zeichnungen und technische Dokumente
- 3.1 Wenn Zeichnungen verlangt werden, bleiben sämtliche Zeichnungen und technische Dokumente, die sich auf die Erzeugnisse beziehen und von einer Vertragspartei der anderen vorgelegt werden, Eigentum der vorliegenden Partei (einschließlich des jeweiligen Affiliates von Cavotec).
  - 3.2 Die von einer Vertragspartei (einschließlich des betreffenden Affiliates von Cavotec) erhaltenen Zeichnungen, technischen Unterlagen oder sonstigen technischen Informationen dürfen ohne eine Einwilligung in Schriftform seitens der anderen Vertragspartei nicht für einen anderen Zweck als den, für den sie zur Verfügung gestellt wurden, verwendet werden. Ohne eine Einwilligung in Schriftform der vorliegenden Partei dürfen sie nicht anderweitig verwendet oder kopiert, reproduziert, übertragen oder an Dritte (außer von den Affiliates von Cavotec) weitergegeben werden.
  - 3.3 Falls eine Zustimmung des Kunden in Bezug auf die Zeichnungen, technischen Vorgaben und/oder anderen technischen Dokumenten notwendig ist, hat er dies innerhalb von 5 Tagen nach deren Erhalt zu tun ("Kundenunterlagen"), andernfalls gelten die Kundenunterlagen als akzeptiert..
- ### 4. Abnahmeprüfungen
- 4.1 Abnahmetests können nur in dem im Angebot vorgesehenen Umfang verlangt werden. Die Abnahmeprüfungen werden, sofern nichts anderes vereinbart ist, nach dem Prozess und den Erfolgskriterien von Cavotec durchgeführt. Wenn Genehmigungen seitens des Kunden notwendig sind, dürfen diese nicht in unangemessener Weise verweigert werden. Im Falle von durch den Kunden verursachten Verzögerungen bei den Abnahmetests wird die ursprünglich zwischen den Vertragsparteien vereinbarte Projektlieferzeit entsprechend angepasst. Auf keinen Fall führen solche Verzögerungen des Kunden zu einer Vertragsstrafe oder einem sonstigen Verlust für

Cavotec. Ungeachtet solcher Verzögerungen bleiben die Zahlungsverpflichtungen des Kunden unverändert bestehen. Der Kunde muss mindestens eine (1) Woche vor Beginn der Abnahmeprüfung benachrichtigt werden. Wenn der Kunde nicht in der Lage ist, an der Abnahmeprüfung teilzunehmen, wird das Abnahmeprüfprotokoll an den Kunden geschickt und wird als korrekt angenommen erachtet. Die Werksabnahmeprüfung findet ggf. am Herstellungsort des Erzeugnisses statt, sofern nichts anderes vereinbart ist. Wenn das Angebot eine Abnahmeprüfung am Herstellungsort beinhaltet, dürfen die Erzeugnisse bis zur Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht für gewerbliche Zwecke verwendet werden.

### 5. Unterbrechung, Stornierung oder Modifizierung der Bestellung

- 5.1 Der Kunde ist berechtigt, die Bestellung mit einer Frist von 3 Wochen in Schriftform auszusetzen. Cavotec wird für sämtliche bis zum Aussetzungsdatum angefallenen Kosten und geleisteten Arbeiten entschädigt, einschließlich aller sonstigen Kosten, die durch die Unterbrechung entstehen. Werden die Arbeiten für mehr als 1 Monat unterbrochen, behält sich Cavotec das Recht vor, die Bestellung zu kündigen.
- 5.2 Der Kunde hat das Recht, jede bestätigte Bestellung mit einer Frist von mindestens 20 Tagen in Schriftform zu beenden. Die Beendigung wird mit dem Ablauf dieser Frist wirksam. Cavotec hat in diesem Fall Anspruch auf Entschädigung und der Kunde ist verpflichtet, (a) denjenigen Anteil des Gesamtpreises der Bestellung zu zahlen, der dem Prozentsatz der Fertigstellung der Arbeiten (einschließlich der Erzeugnisse) zum Zeitpunkt der Beendigung entspricht, sowie (b) sämtliche Kosten, die Cavotec infolge oder in Verbindung mit der Beendigung der Bestellung entstanden sind (einschließlich, ohne Einschränkung, Stornogebühren von Cavotecs Lieferanten, falls zutreffend), jeweils wie von Cavotec dokumentiert.
- 5.3 Modifizierungen oder Änderungen von bestätigten Bestellungen (ob technisch oder kaufmännisch) haben nur dann verbindlichen Charakter, wenn sie von Cavotec in Schriftform akzeptiert werden. Vereinbarte Modifizierungen werden in einer von Cavotec zu unterzeichnenden Bestelländerung ("Bestelländerung") festgehalten, in dem unter anderem der geänderte Preis, die erhöhten Kosten (falls zutreffend) und der geänderte Liefertermin angegeben werden. Um Missverständnisse zu vermeiden, besteht für Cavotec keine Verpflichtung, Modifizierungen oder Änderungen von bestätigten Bestellungen zu akzeptieren.

### 6. Lieferung / Prüfung bei Lieferung / Eigentumsübergang

- 6.1 Die Lieferung der vom Kunden gekauften Erzeugnisse erfolgt an den in der Bestellbestätigung von Cavotec angegebenen Lieferort. Wenn nicht anders vereinbart, erfolgen die Lieferungen EXW (Betriebsgelände von Cavotec) in Übereinstimmung mit den Incoterms® 2020. Zum Zeitpunkt der Lieferung geht die Gefahr

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Arbeiten (Erzeugnisse und zugehörige Servicearbeiten) - Version März 2021

- des Verlustes oder der Beschädigung der Erzeugnisse auf den Kunden über.
- 6.2. In dem Maße, in dem Cavotec in Verbindung mit der Lieferung von Erzeugnissen Installations- und/oder Inbetriebnahmeleistungen erbringt, gelten diese Erzeugnisse als vom Kunden akzeptiert, wenn die Installation oder Inbetriebnahme abgeschlossen ist. Nach Abschluss der Arbeiten muss der Kunde die betreffenden Arbeiten prüfen und Cavotec unverzüglich innerhalb von 7 Tagen über eventuelle Mängel in Kenntnis setzen, andernfalls gelten sie nach 7 Tagen als akzeptiert.
- 6.3. Nach Erhalt der Erzeugnisse muss der Kunde die Erzeugnisse auf sichtbare Mängel hinsichtlich Menge oder Qualität untersuchen und Cavotec unverzüglich davon in Kenntnis setzen. Sofern der Kunde sichtbare Mängel nicht innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt rügt, gelten die Erzeugnisse als akzeptiert.
- 6.4. Wenn nicht anders in Schriftform vereinbart, ist der Zeitpunkt der Lieferung nicht von wesentlicher Bedeutung. Cavotec haftet nicht für Verzögerungen bei der Lieferung der Erzeugnisse oder der Ausführung der Arbeiten, es sei denn, es liegt grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Handeln vor. Die Haftungsbeschränkungen nach Klausel 13 bleiben vollumfänglich vorbehalten.
- 6.5. Erst mit der Zahlung des gesamten Beschaffungspreises geht das Eigentum an den Erzeugnissen auf den Kunden über.
- 6.6. Wenn der Kunde nicht in der Lage sein sollte, die Erzeugnisse zum Liefertermin abzunehmen, wird Cavotec dem Kunden einen Betrag in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes pro Woche der Verspätung berechnen, zusätzlich zu den Lagerkosten und allen anderen Kosten, die Cavotec entstehen können. Cavotec trägt keinerlei Haftung für Schäden oder den Verlust der Erzeugnisse, wenn der Kunde die Ware nicht zum Liefertermin abnimmt.
- 7. Unterstützungsverpflichtungen seitens des Kunden**
- 7.1. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der Bedingungen einer Bestellung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die technischen Anforderungen und Spezifikationen).
- 7.2. In keinem Fall trägt Cavotec die Haftung, wenn die Erzeugnisse oder Servicearbeiten nicht den technischen oder kaufmännischen Anforderungen entsprechen, die Cavotec nicht in Schriftform bestätigt hat, oder wenn sich die Arbeiten verzögern, weil der Kunde es versäumt hat, solche technischen und kaufmännischen Anforderungen in der Bestellung mitzuteilen. In einem solchen Fall wird der Liefertermin entsprechend geändert.
- 7.3. Der Kunde trägt auf eigene Kosten die Verantwortung dafür, dass alle vorbereitenden Maßnahmen, die seinerseits für die Ausführung der Arbeiten notwendig sind, durchgeführt werden. Dies beinhaltet vor allem die Gewährung des Zugangs zum Standort des Kunden ("Standort") und die Vorbereitung des Standorts, wenn die Erzeugnisse und/oder Servicearbeiten am Standort fertiggestellt werden müssen, sowie die damit zusammenhängenden Genehmigungen und behördlichen Erlaubnisse.
- 7.4. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Vermeidung von Unfällen und Krankheiten am Standort sowie für die Unterrichtung des Personals von Cavotec über die maßgeblichen Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften. Er muss Cavotec den Namen des zuständigen Sicherheitsbeauftragten in Schriftform mitteilen. Cavotec behält sich das Recht vor, bei Nichtbeachtung der Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften oder bei unzureichender Information seiner Mitarbeiter die Arbeiten einzustellen. Falls Mitarbeiter von Cavotec einen Unfall oder eine Verletzung erleiden, muss der Kunde Cavotec freien Zugang zum Unfallort gewähren, um die entsprechende(n) Ursache(n) festzustellen.
- 7.5. Der Kunde hat sicherzustellen, dass die Arbeiten in Übereinstimmung mit der Bestellbestätigung von Cavotec oder, falls anwendbar, der letzten unterzeichneten Bestelländerung beginnen und fortschreiten können. Wird Cavotec aus vom Kunden zu vertretenden Gründen an der Ausführung der Arbeiten gehindert, so sind die daraus entstehenden Kosten auf Verlangen von Cavotec vom Kunden zu tragen und vollständig zu begleichen.
- 8. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 8.1. Sämtliche von Cavotec angegebenen Preise verstehen sich exklusive Steuern, Abgaben und Gebühren (einschließlich, vor allem Mehrwertsteuer und Zölle), Frachtkosten, Versicherungen und Kosten in Verbindung mit Gesundheits- und Sicherheitsaspekten sowie Standortvorbereitungs- und Reisekosten in Verbindung mit den Arbeiten. Falls nicht in Schriftform vereinbart, sind alle diese Steuern, Abgaben, Zölle, Gebühren und Kosten vom Kunden zu tragen. Jegliche von Cavotec im Namen des Kunden verrechneten Kosten Dritter werden von Cavotec zusammen mit den Erzeugnissen oder Servicearbeiten, auf die sie sich beziehen, berechnet. Eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15 % ist vom Kunden vollständig zu erstatten.
- 8.2. Der Bestellpreis gilt unter der Voraussetzung, dass die Arbeiten ohne Unterbrechung oder Verzögerung durchgeführt werden. Nicht in der Bestellung vorgesehene Kosten (wie beispielsweise Kosten in Verbindung mit Bestelländerungen, Wartezeiten usw.) gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.3. Der Kunde hat innerhalb von 30 Kalendertagen nach Bestätigung der Bestellung durch Cavotec eine Anzahlung in Höhe von 15 % des Bestellpreises zu leisten, sofern nichts anderes in Schriftform vereinbart wurde. Cavotec berechnet dem Kunden den Fortschritt der Arbeiten und, sofern nicht anders in Schriftform vereinbart, sind die Rechnungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Rechnungsdatum fällig und zahlbar. Es ist nicht zulässig, Abzüge vom Rechnungsbetrag vorzunehmen, sei es durch Aufrechnung, Gegenforderung, Rabatt oder anderweitig.
- 9. Zahlungsverzug**
- 9.1. Wenn der Kunde die vereinbarte Zahlungsfrist nicht einhält, gerät er automatisch, d.h. ohne weitere Mahnung, in Verzug und Cavotec hat Anspruch auf Zinsen auf sämtliche ausstehenden Beträge in Höhe von 5% p.a. ab dem Fälligkeitsdatum.
- 9.2. Gerät der Kunde (i) mit fälligen Beträgen gegenüber Cavotec in Verzug oder (ii) wird er insolvent, geht in Liquidation, Zwangsverwaltung oder einen sonstigen Vergleich mit Gläubigern, ist Cavotec berechtigt, sämtliche offenen Bestellungen zu stornieren und sämtliche Verträge mit dem Kunden zu beenden, die Arbeiten einzustellen, die Rückgabe sämtlicher Erzeugnisse zu verlangen, für die noch keine vollständige Zahlung eingegangen ist, und zusätzlichen Schadensersatz und Zinsen zu verlangen.
- 10. Umgang mit den Erzeugnissen**
- 10.1. Der Kunde ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Erzeugnisse ausschließlich zu den Zwecken und in der Weise verwendet werden, für die sie von Cavotec entworfen und geliefert wurden.
- 10.2. Der Kunde ist verpflichtet, Maßnahmen zur Sicherstellung zu ergreifen, dass sämtliche Personen, die die Erzeugnisse verwenden oder mit ihnen in Berührung kommen können, eine angemessene Schulung und Unterweisung erhalten, dass sämtliche relevanten sicheren Arbeitspraktiken angewandt und eingehalten werden, dass Warnhinweise, die an den Erzeugnissen angebracht sind oder mit ihnen geliefert werden, nicht entfernt oder unkenntlich gemacht werden und dass die Erzeugnisse nur gemäß den Anweisungen und Warnhinweisen von Cavotec verwendet werden.
- 10.3. Wird Cavotec von Drittparteien wegen der Nichteinhaltung dieser Klausel 10 durch den Kunden in Anspruch genommen, so hat der Kunde Cavotec von diesen Ansprüchen vollständig freizustellen.
- 11. Abwicklung der Bestellung**
- 11.1. Die Mitarbeiter von Cavotec werden ausschließlich von Cavotec angewiesen. Der Kunde wird von den Mitarbeitern von Cavotec keine Erzeugnisse oder Servicearbeiten verlangen, die nicht in der Bestellung festgelegt sind. Dies setzt voraus, dass Cavotec seine Zustimmung erteilt hat und eine Bestelländerung erteilt wurde. Cavotec ist nicht an Zusicherungen seiner Mitarbeiter vor Ort gebunden. Solche Zusicherungen bedürfen einer Bestätigung in Schriftform durch einen autorisierten Vertreter von Cavotec.
- 11.2. Die Erzeugnisse und Servicearbeiten müssen gemäß der Bestellbestätigung von Cavotec geliefert und/oder installiert werden. Sofern nicht anderweitig in Schriftform vereinbart, ist der Zeitpunkt der Fertigstellung nicht von wesentlicher Bedeutung. Die Haftungsgrößen gemäß Klausel 13 finden Anwendung. Im

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Arbeiten (Erzeugnisse und zugehörige Servicearbeiten) - Version März 2021

Fall von höherer Gewalt, Verzug des Kunden oder einer nicht von Cavotec zu vertretenden Verzögerung (einschließlich der Nichtfreigabe technischer Dokumente durch den Kunden), verlängert sich die Leistungszeit entsprechend.

## 12. Gewährleistung seitens Cavotec

12.1. Cavotec gibt die Gewährleistung, dass die Herstellung der Erzeugnisse und die Erbringung der Servicearbeiten mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt und im Einklang mit den von Cavotec zur Verfügung gestellten oder von Cavotec in Schriftform genehmigten Vorgaben erfolgt. Etwaige andere ausdrückliche oder stillschweigende Garantien oder Zusicherungen, vor allem eine Gewährleistung oder Zusicherung der Marktgängigkeit, der Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine Gewährleistung in Bezug auf das Zusammenwirken der Erzeugnisse oder Servicearbeiten mit Geräten, Software oder Systemen von Drittparteien, sind ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, wenn die Vertragsparteien etwas anderes vereinbart haben.

12.2. Die Haftung seitens Cavotec hinsichtlich der in Verbindung mit den Arbeiten gelieferten Erzeugnisse oder Servicearbeiten ist auf ein Gewährleistungszeitraum ("Gewährleistungszeitraum") von entweder (i) zwölf (12) Monaten nach dem Datum der abgeschlossenen Inbetriebnahme der Erzeugnisse oder (ii) achtzehn (18) Monaten nach der Bekanntgabe des Abschlusses der Werksabnahmeprüfung beschränkt, je nachdem, welcher Zeitraum früher abläuft. Etwaige vom Kunden während des Gewährleistungszeitraums entdeckte Nichtkonformitäten sind Cavotec unverzüglich in Schriftform mitzuteilen.

12.3. Etwaige vom Kunden während des Gewährleistungszeitraums entdeckte Nichtkonformitäten sind Cavotec unverzüglich in Schriftform mitzuteilen. Unter der Voraussetzung einer solchen Mitteilung können Erzeugnisse, die nicht den vereinbarten Vorgaben entsprechen, auf Kosten des Kunden an Cavotec zurückgesandt werden. Cavotec wird in einem derartigen Fall das vom Kunden zurückgesandte Erzeugnis innerhalb eines angemessenen Zeitraums untersuchen. Falls Cavotec nach eigenem Ermessen feststellt, dass das betreffende Erzeugnis unter die Gewährleistung entsprechend dieser Klausel 12 fällt, wird Cavotec nach eigener Wahl entweder das Erzeugnis ersetzen oder reparieren, ohne dass dem Kunden dadurch Kosten entstehen. Cavotec trägt in einem derartigen Fall auch die Kosten für die Rücksendung der Erzeugnisse an den Kunden.

12.4. Die Haftung von Cavotec während des Gewährleistungszeitraums beschränkt sich im Falle von Servicearbeiten auf die erneute Erbringung dieser Servicearbeiten, vorausgesetzt, Cavotec hat festgestellt, dass die Servicearbeiten nicht mit fachlicher Kompetenz und Sorgfalt erbracht wurden. Weitere Rechte oder Rechtsbehelfe des Kunden in Bezug auf mangelhafte Erzeugnisse oder Servicearbeiten, sei es nach Vertragsrecht, aus unerlaubter Handlung oder anderweitig, sind ausgeschlossen.

12.5. Die Gewährleistungsrechte des Kunden unterliegen der Feststellung von Cavotec, dass (a) der Mangel Cavotec innerhalb des Gewährleistungszeitraums umgehend in Schriftform mitgeteilt wurde, (b) die Untersuchung seitens Cavotec zu dessen hinreichender Überzeugung ergibt, dass die Servicearbeiten nicht mit angemessener Sachkenntnis und Sorgfalt erbracht wurden oder (c) dass die Erzeugnisse mangelhaft sind, dass der Defekt nicht durch unsachgemäßen Gebrauch, Missbrauch, Vernachlässigung, Veränderung, unsachgemäße Lagerung, Transport oder Handhabung oder einen unvorhersehbaren externen Faktor verursacht wurde, (d) die Erzeugnisse und/oder die zugrundeliegenden Systeme während der gesamten Gewährleistungsfrist unter Beachtung der Betriebs- und Wartungsanleitung von Cavotec betrieben und gewartet wurden, und (e) der Kunde keine Versuche unternommen hat, das Erzeugnis selbst zu reparieren oder von einer Drittpartei reparieren zu lassen.

12.6. Voraussetzung für die Gewährleistung von Cavotec ist außerdem, dass die Ausrüstung mit Cavotecs industrieller IoT-Plattform Cavotec Connect verbunden ist und regelmäßig Daten mit ihr austauscht. Des Weiteren werden alle Vor-Ort-Einsätze von Cavotec-Mitarbeitern zur Lösung von Problemen, die ferndiagnostiziert und -gelöst hätten werden können, zu den üblichen Tarifen für Servicearbeiten in Rechnung gestellt werden und sind ausdrücklich von dieser Gewährleistung ausgeschlossen.

## 13. Haftungsbeschränkung

13.1. Wenn nicht anders durch zwingende Bestimmungen des schweizerischen Rechts, durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen, durch unerlaubte Handlung (einschließlich Fahrlässigkeit) oder verschuldensunabhängige Haftung vorgeschrieben, ist die Gesamthaftung von Cavotec hinsichtlich der Erzeugnisse oder Arbeiten, einschließlich durch unerlaubte Handlung, verschuldensunabhängige Haftung oder anderweitig, insgesamt auf den vom Kunden entrichteten Gesamtbetrag beschränkt.

13.2. Cavotec haftet unter keinen Umständen für Folgeschäden oder indirekte Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Gewinnausfall, Verlust von Gelegenheiten, Verlust von erwarteten Einsparungen, Datenverlust, Rufschädigung und Kosten für behördliche Geldstrafen oder Bußgelder.

## 14. Recht des geistigen Eigentums / Daten

14.1. Es wird vom Kunden anerkannt, dass sämtliche Rechte an geistigem Eigentum in Verbindung mit den Erzeugnissen und Servicearbeiten, vor allem sämtliches Fachwissen (wie im Folgenden definiert), Patente, Rechte an Erfindungen (gleichgültig, ob patentfähig oder nicht), Rechte an Geheimzuhaltenden Informationen, Rechte an Mustern und Modellen, Urheberrechte und verwandte Rechte, Markenrechte (einschließlich Rechte aus Kennzeichenverletzung und

unlauterem Wettbewerb und einschließlich Markenrechte an Markennamen, Logos, Handelsaufmachungen und Domainnamen) und Datenbankrechte, jeweils gleichgültig, ob sie eingetragen sind oder nicht, und einschließlich Anmeldungen (und Rechte zur Anmeldung) zur Eintragung, und alle Rechte und Schutzformen ähnlicher Art oder mit gleichwertiger Wirkung, die in der ganzen Welt zu gegebener Zeit in irgendeiner Gerichtsbarkeit bestehen, die sich auf Erzeugnisse oder Arbeiten und/oder die zugrunde liegende Technologie und Prozesse für die Entwicklung, Herstellung oder Bereitstellung von Erzeugnissen und Arbeiten beziehen (zusammenfassend "Recht des geistigen Eigentums"), bleiben zu jeder Zeit Eigentum von Cavotec und/oder gegebenenfalls von Cavotecs Affiliates, und mit dem Erwerb von Erzeugnissen oder Servicearbeiten von Cavotec erwirbt der Kunde keine Rechte, Titel oder Anteile an diesen Rechten. Der Begriff "Fachwissen" umfasst sämtliches Fachwissen, Wissen, Expertise, urheberrechtlich geschützte Werke, Prototypen, Technologien, Informationen, Muster, Pläne, Entwürfe, Forschungen, Forschungsdaten, Betriebsgeheimnisse, Zeichnungen, nicht patentierte Blaupausen, Ablaufpläne, Geräte- oder Stücklisten, Beschreibungen, Anweisungen, Handbücher, Daten, Aufzeichnungen, Verfahren, Materialien oder Hilfsmittel, die sich auf die Erzeugnisse oder jegliche Verbesserungen oder auf das Design, die Entwicklung, die Herstellung, die Nutzung oder die gewerbliche Anwendung der Erzeugnisse beziehen.

14.2. Cavotecs Recht des geistigen Eigentums bezieht sich auch auf Daten, die in Verbindung mit der Nutzung der Erzeugnisse entstehen und Cavotec zur Verfügung gestellt werden ("Daten"). Vom Kunden wird anerkannt und akzeptiert, dass Cavotec diese Daten für interne Zwecke erhebt, verarbeitet, analysiert und nutzt, vor allem zur weiteren Entwicklung und Verbesserung der Erzeugnisse und Servicearbeiten von Cavotec. Zu gegebener Zeit können in der Bestellung Einschränkungen dieses Grundsatzes oder besondere Regelungen bezüglich der vom Kunden generierten Daten vereinbart werden.

14.3. Sollte der Kunde Kenntnis davon erlangen, dass Cavotecs Recht des geistigen Eigentums durch Drittparteien verletzt worden ist oder eine Verletzung droht, wird er Cavotec so schnell wie möglich davon in Kenntnis setzen und Cavotec bei der Ergreifung geeigneter Maßnahmen unterstützen.

14.4. Der Kunde wird Cavotec umgehend benachrichtigen, wenn er Kenntnis von einer Forderung, einem Anspruch, einer Klage oder einem Verfahren erhält, in dem behauptet wird, dass Erzeugnisse oder Servicearbeiten von Cavotec das Recht des geistigen Eigentums eines Dritten verletzen.

## 15. Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

15.1. Personenbezogene Daten werden von Cavotec nur und in dem Umfang erhoben und verarbeitet, wie dies in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und/oder in den dazu getroffenen Abkommen vorgesehen ist.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Arbeiten (Erzeugnisse und zugehörige Servicearbeiten) - Version März 2021

- 15.2. Von Cavotec wird sichergestellt, dass die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten im Einklang mit allen einschlägigen Datenschutzstandards erfolgt.
- 16. Verschwiegenheitspflicht**
- 16.1. Geheimzuhaltende Informationen über Cavotec in Verbindung mit Erzeugnissen und Servicearbeiten und/oder den zugrundeliegenden Technologien und Software oder über die Bedingungen der Zusammenarbeit zwischen Cavotec und dem Kunden oder über betriebliche, finanzielle, geistige Eigentumsrechte oder andere geschäftliche Informationen in Verbindung mit Cavotec und/oder seinen Affiliates ("Geheimzuhaltende Informationen") müssen vom Kunden vertraulich behandelt werden und dürfen ohne eine vorherige Einwilligung in Schriftform von Cavotec nicht an Drittparteien weitergegeben werden. Dies gilt nicht, wenn dies aufgrund eines rechtskräftigen Urteils oder einer Anordnung einer zuständigen Regierungsbehörde, eines Gerichts, eines Gerichtshofes oder einer Aufsichtsbehörde erforderlich ist.
- 16.2. Der Kunde wird ein Reverse-Engineering der Geheimzuhaltenden Informationen (oder ein Reverse-Engineering durch Dritte) mit allen Mitteln, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zerlegung und Mapping, unterlassen und die durch das Reverse-Engineering gewonnenen Informationen nicht selbst nutzen oder an Dritte zur Nutzung weitergeben.
- 16.3. Die Verpflichtungen nach dieser Klausel 16 finden keine Anwendung auf Geheimzuhaltende Informationen, die (i) in den öffentlichen Bereich gelangt sind, außer als Folge einer Verletzung der Vertraulichkeitsverpflichtungen seitens des Kunden, (ii) vom Kunden rechtmäßig und uneingeschränkt von einer dritten Partei erhalten wurden, (iii) dem Kunden vor der Offenlegung seitens Cavotec bekannt waren, oder (iv) unabhängig durch den Kunden entwickelt wurden.
- 17. Unterbrechung seitens Cavotec**
- 17.1. Falls der Kunde eine Zahlung nicht am Fälligkeitstag leistet oder eine seiner anderen Verpflichtungen aus der Bestellung oder aus einer beliebigen Bestelländerung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Vorbereitung des Standorts) nicht rechtzeitig erfüllt, hat Cavotec das Recht, die Arbeiten zu unterbrechen, bis das Versäumnis behoben ist. Die Frist für die Fertigstellung der Arbeiten wird dementsprechend verlängert.
- 17.2. Sämtliche Cavotec aufgrund des Versäumnisses des Kunden entstandenen Kosten (einschließlich Demobilisierungs- und Mobilisierungskosten) sind vom Kunden zu erstatten. Wenn die Leistung der Bestellung entsprechend dieser Klausel 17 für länger als zwei Monate unterbrochen wird, hat Cavotec während der fortgesetzten Unterbrechung jederzeit das Recht, die Bestellung durch eine Mitteilung in Schriftform zu beenden.
- 18. Höhere Gewalt**
- 18.1. Cavotec übernimmt keine Haftung für eine Verzögerung oder Nichterfüllung seiner Verpflichtungen, wenn die Verzögerung oder Nichterfüllung auf Ereignisse oder Umstände zurückzuführen ist, die außerhalb der Kontrolle von Cavotec liegen. Dazu gehören insbesondere höhere Gewalt, Pandemien, Quarantänemaßnahmen, behördliche Anordnungen, Streiks, Aussperrungen, Unfälle, Unruhen, Krieg oder Bürgerkrieg, ungeachtet dessen, ob dieser erklärt wurde oder nicht, Feuer, Ausfall von Anlagen oder Maschinen, Verknappung oder Nichtverfügbarkeit von Materialien oder Arbeitskräften bei Lieferanten oder Embargomaßnahmen oder Handelssanktionen ("Fall von höherer Gewalt").
- 18.2. Die Vertragspartei, die von einem potenziellen Fall von höherer Gewalt betroffen ist, benachrichtigt die andere Vertragspartei spätestens fünf (5) Kalendertage nach Bekanntwerden der Informationen bezüglich des potenziellen Ereignisses Höherer Gewalt und stimmt sich mit ihr ab, um angemessene Abhilfemaßnahmen festzulegen. Der Kunde hat Cavotec unter allen Umständen alle Kosten zu erstatten, die Cavotec bis zum Zeitpunkt des Falles von höherer Gewalt entstanden sind.
- 19. Genehmigungen und Lizenzen / Gesetzeseinhaltung**
- 19.1. Etwaige Lieferungen unter diesen Geschäftsbedingungen unterliegen allen Gesetzen und sonstigen Beschränkungen für den Export, Reexport oder Import der unter diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen lizenzierten Technologie, wie sie zu gegebener Zeit vom Europäischen Wirtschaftsraum ("EWR"), der Schweiz, den Vereinigten Staaten und / oder den Regierungen anderer Länder oder deren Behörden ("Behörden") auferlegt werden können. Der Kunde und seine Affiliates dürfen die von Cavotec und seinen Affiliates lizenzierte oder bereitgestellte Technologie weder direkt noch indirekt in Länder/Gebiete/Sektoren/Einrichtungen oder Einzelpersonen exportieren, reexportieren oder importieren, für die zum Zeitpunkt des Exports oder Imports eine Export- oder Importlizenz oder eine andere behördliche Erlaubnis notwendig ist, ohne zuvor eine solche gültige Lizenz oder Erlaubnis einzuholen. Der Kunde wird fordern, dass alle Drittparteien, die solche Technologie von ihm oder seinen Affiliates erhalten, dieses Erfordernis einhalten.
- 19.2. Die Erfüllung einer Verpflichtung seitens einer der Vertragsparteien im Rahmen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die eine Export- oder Importlizenz oder eine andere behördliche Erlaubnis erfordert, sowie jede andere betroffene Verpflichtung wird, soweit notwendig, automatisch bis zur Erteilung einer solchen Lizenz oder Erlaubnis ausgesetzt. Sollte eine solche Lizenz oder Erlaubnis nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erteilt oder von den zuständigen Behörden widerrufen werden, hat Cavotec das Recht, die Bestellung zu beenden, und der Kunde muss die Cavotec-Gruppe auf Verlangen für jeglichen Verlust oder Schaden entschädigen, den Cavotec und seine Affiliates aufgrund einer solchen Beendigung erleiden oder erleiden müssen, und sie schadlos halten.
- 19.3. Sofern nicht in Schriftform mit Cavotec vereinbart, werden die Erzeugnisse unter der strikten Bedingung geliefert, dass sie weder direkt noch indirekt in ein(e) Land/Gebiet/Sektor/Einrichtung oder an eine Einzelperson für eine Anwendung geliefert werden, in der per Gesetz oder Verordnung, in diesem Land, im EWR, in der Schweiz, in den Vereinigten Staaten und / oder im Herstellungsland verbindlich oder wirksam ist, eine solche Lieferung oder Anwendung verboten ist (die "Betroffenen Erzeugnisse und Technologien"). Nur wenn eine gültige, von den zuständigen Behörden ausgestellte Lizenz oder Erlaubnis für solche Zwecke vorliegt und eine vorherige Erlaubnis in Schriftform von Cavotec vorliegt, dürfen die betroffenen Erzeugnisse und Technologien geliefert werden.
- 19.4. Der Kunde wird Cavotec auf jede entsprechende Aufforderung in Schriftform hin ein Endbenutzungs-/Endbenutzer-/Endbestimmungszertifikat vorlegen, das zu den von Cavotec geforderten Bedingungen und in der von Cavotec geforderten Form erstellt und vom Endnutzer zur Bestätigung der Einhaltung von Klausel 19.3 unterzeichnet wird. Cavotec hat das Recht, die Erfüllung dieser Bedingungen auszusetzen, bis Cavotec ein solches Endkunden-/Endbenutzer-/Endbestimmungszertifikat erhalten hat. Unabhängig von solchen Verzögerungen bleiben die Zahlungsverpflichtungen gegenüber Cavotec bestehen.
- 19.5. Das Endbenutzungs-/Endbenutzer-/Endbestimmungszertifikat ist Teil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Der Kunde stimmt zu und akzeptiert, dass er für sämtliche Handlungen oder Unterlassungen in Verbindung mit der Endnutzung, dem Endbenutzer und der Endbestimmung der Erzeugnisse die Haftung übernimmt (einschließlich (ohne Einschränkung) der Handlungen oder Unterlassungen des Kunden, seiner Affiliates und/oder Drittparteien, die gegen eine der in Klausel 19.3 genannten Bestimmungen verstoßen. Außerdem stimmt er zu, dass ein solcher Verstoß als grundlegender Verstoß des Kunden gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gilt und Cavotec neben anderen verfügbaren Rechtsmitteln das Recht gibt, die Bestellung durch eine Mitteilung in Schriftform an den Kunden zu beenden.
- 19.6. Ohne gegen diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu verstoßen, kann Cavotec nach eigenem Ermessen die Bereitstellung der Erzeugnisse in einem Gebiet oder an einem Standort, der von Cavotec als unsicher oder ungeeignet für das Personal von Cavotec erachtet wird, verzögern, zurückhalten oder verweigern. Nach einer Ankündigung in Schriftform können die Vertragsparteien vereinbaren, die Ausführung der Bestellung zu verschieben oder den betreffenden Teil der Erzeugnisse zu entfernen.
- 19.7. Der Kunde ist verpflichtet, zu jeder Zeit alle anwendbaren Gesetze und Vorschriften einzuhalten, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zollvorschriften, Anti-Korruptionsgesetze, Handelssanktionen, Umweltgesetze, Transportvorschriften, Gesundheits- und Sicherheitsvorschriften sowie Versicherungsanforderungen.
- 20. Beendigung aus wichtigem Grund**
- 20.1. Jede Vertragspartei hat das Recht, die Bestellung oder etwaige Bestelländerungen jederzeit zu beenden, wenn die andere

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Erbringung von Arbeiten (Erzeugnisse und zugehörige Servicearbeiten) - Version März 2021

Vertragspartei eine ihrer Verpflichtungen nicht erfüllt und nicht innerhalb von fünfzehn Tagen nach dem Erhalt eines Nachweises in Schriftform der nicht säumigen Vertragspartei an die säumige Vertragspartei mit der Aufforderung, den Verstoß zu beheben, zufriedenstellende Schritte zur Behebung des Verstoßes unternimmt.

- 20.2. Der Kunde hat innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Ausspruch einer Kündigung seitens einer der Vertragsparteien Anspruch auf (a) den proportionalen Anteil des Gesamtbestellpreises, der den Prozentsatz der Fertigstellung der Arbeiten (einschließlich der Erzeugnisse) zum Zeitpunkt der Kündigung widerspiegelt, zusammen mit (b) sämtlichen Kosten, die Cavotec aufgrund oder in Verbindung mit einer solchen Kündigung entstanden sind (einschließlich, ohne Einschränkung, Cavotecs Stornogebühren für Lieferanten, falls anwendbar), in jedem Fall wie von Cavotec dokumentiert, an Cavotec zu zahlen.
- 20.3 Bei einer Beendigung der Bestellung, ungeachtet der Gründe, bleiben die Bestimmungen dieser Klausel 20 sowie der Klauseln 13, 14, 15, 16, 19 und 23 weiterhin in Kraft.

## 21. Marketing

Vom Kunden wird anerkannt und akzeptiert, dass Cavotec den Namen oder das Logo des Kunden in Präsentations- oder Marketingmaterialien veröffentlichen darf, die Cavotec im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs verwendet.

## 22. Salvatorische Klausel

Jede einzelne Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ist trennbar. Für den Fall, dass eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen in irgendeiner Hinsicht für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden wird, aber gültig und durchsetzbar wäre, wenn sie teilweise gestrichen oder in ihrer Anwendung eingeschränkt würde, findet diese Bestimmung mit einer solchen Streichung oder Änderung Anwendung, die notwendig ist, um sie gültig und durchsetzbar zu machen. Falls eine Bestimmung als ungültig oder nicht durchsetzbar erachtet wird, gilt diese Bestimmung unbeschadet des Vorstehenden als nicht Bestandteil dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen, wobei die Gültigkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen in keiner Weise berührt oder beeinträchtigt werden soll.

## 23. Anwendbares Recht und Gerichtsbarkeit

- 23.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen und sämtliche auf ihrer Grundlage getätigten Transaktionen unterliegen schweizerischem Recht unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 23.2. Alle sich aus diesem Abkommen ergebenden oder mit ihm zusammenhängenden Streitigkeiten werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer von drei in Übereinstimmung mit diesen Regeln ernannten Schiedsrichtern endgültig entschieden. Der Ort des

Schiedsverfahrens ist Genf, Schweiz. Das Schlichtungsverfahren wird auf Englisch durchgeführt. Der obsiegenden Vertragspartei werden von den Schiedsrichtern gegebenenfalls ihre angemessenen Anwaltshonorare und Kosten, einschließlich der Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens, zugesprochen. Jedes zuständige Gericht kann ein Urteil über einen Schiedsspruch fällen.